

# OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

#### In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH und Co KG, vertreten durch die Rudolf Augstein GmbH, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Karl Diedrich Seikel, Brandstwiete 19, 20457 Hamburg,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schön/Nolte, Finkelnburg und Clemm Hamburg -

gegen

die Parkhausgesellschaft Saarbrücken mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans Abel und Heinrich Biel, Haus Berlin, Kohlwaagstraße, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brehm, Breinersdorfer und Zimmerling, Saarbrücken

wegen Auskunftserteilung nach § 4 des Saarländischen Pressegesetzes

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes in Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Neumann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Philippi und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1998 für Recht erkannt:

- Die Berufung wird zurückgewiesen.
- Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.
- Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist Verlegerin eines Nachrichtenmagazins und begehrt von der Beklagten, einer GmbH, die in Saarbrücken mehrere Parkhäuser betreibt, die Erteilung einer presserechtlichen Auskunft.

Gesellschafterinnen der Beklagten sind die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Saarbrücken mbH, deren alleinige Gesellschafterin auch die Landeshauptstadt Saarbrücken ist.

Eine Redaktionsvertretung der Klägerin wandte sich mit Schreiben vom 5.1.1995 an die Beklagte unter Hinweis darauf, daß sich diese nach ihren Informationen 1986 an einem Geschenk - einem Perserteppich - für den saarländischen Ministerpräsidenten mit einem Betrag von 6000,- DM beteiligt habe, und begehrte Auskunft hinsichtlich der Begründung für das Präsent, des Etats, aus dem die Mittel zur Verfügung gestellt worden seien, sowie der Frage, ob es hierzu einen entsprechenden förmlichen Beschluß eines Unternehmensgremiums gegeben habe. Unter dem 11. 1. 1995 lehnte die Beklagte eine Auskunftserteilung zu dem angesprochenen Fragenkomplex aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Nachdem die Redaktionsvertretung der Klägerin die Beklagte auf die presserechtliche Auskunftspflicht von Behörden hingewiesen hatte, stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, daß sie als GmbH nicht verpflichtet sei, Auskunft zu erteilen.

Am 13.4.1995 hat die Klägerin unter Berufung auf den Auskunftsanspruch aus § 4 Abs. 1 S PresseG gegenüber Behörden Klage erhoben. Sie hat ausgeführt, der Verwaltungsrechtsweg sei eröffnet, da § 4 Abs. 1 SPresseG dem öffentlichen Recht zuzurechnen sei. Für die Beurteilung der Behördeneigenschaft im Sinne des presserechtlichen Auskunftsanspruchs komme es nicht darauf an, in welcher Organisationsform öffentliche Aufgaben erfüllt würden. Der Begriff der Behörde sei grundsätzlich weit auszulegen. Auch juristische Personen des Privatrechts könnten als Behörde handeln, wenn sich der Staat ihrer durch Übertragung staatlicher Aufgaben bediene. Dies sei vorliegend der Fall, da die von der Landeshauptstadt Saarbrücken beherrschte Beklagte durch den von ihr angebotenen Parkraum dem öffentlichen Zweck der Verkehrslenkung diene. Die begehrten Auskünfte dienten der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten zu verschaffen und zu verbreiten. Die Verwendung der Mittel der Beklagten für Geschenke an den saarländischen Ministerpräsidenten gehöre zu den Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Die Öffentlichkeit habe ein berechtigtes Interesse an Informationen über die Verwendung öffentlichen Vermögens. Gründe nach § 4 Abs. 2 SPresseG, die eine Verweigerung der begehrten Informationen rechtfertigen könnten, lägen nicht vor.

Die Klägerin hat wörtlich beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihr - der Klägerin - darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich im Jahre 1986 mit einem anteiligen Betrag in Höhe von 6.000,— DM, der für den Ankauf eines Perserteppichs bei einem Saarbrücker Teppichhaus ausgegeben wurde, an einem Geschenk für den saarländischen Ministerpräsidenten Oskar Lafontaine beteiligt hat,

2. bejahendenfalls,
  - a. mit welcher Begründung sich die Beklagte an dem Geschenk beteiligt hat und
  - b. ob es einen förmlichen Beschluß eines Organs und/oder Gremiums der Beklagten über die Beteiligung an den Geschenk mit einem Betrag in Höhe von 6.000,— DM gab.

Die Beklagte hat beantragt die Klage abzuweisen.

Sie hat ausdrücklich gerügt, daß der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei und zudem das Rechtsschutzinteresse für die Klage fehle. Auch bestehe ihr gegenüber kein Auskunftsanspruch. Als juristische Person des Privatrechts sei sie nicht als Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 LPG Saarland anzusehen. Sie sei kein Organ der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung. Vielmehr habe sie die gleiche Stellung wie jede andere privatrechtlich organisierte GmbH. Sie bewirtschafte zwar einige Parkhäuser und Parkplätze in Saarbrücken, unterscheide sich darin jedoch nicht von anderen privaten Parkhausbetreibern, die wohl kaum als Behörde anzusehen seien.

...

*(es folgen detaillierte Ausführungen zum bisherigen Verlauf der Gerichtsentscheidungen sowie deren rechtliche Begründungen, die hier weggelassen werden)*

...

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19.6.1996, mit dem sie mit einer geringfügigen, von keiner Seite beanstandeten Modifikation zur beantragten Auskunftserteilung an die Klägerin verurteilt wurde, ist unbegründet. Auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens muß die Leistungsklage der Klägerin Erfolg haben; vorab kann zur Begründung auf die zutreffenden tragenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug genommen werden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage sind gegeben, insbesondere fehlt entgegen der Meinung der Beklagten auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die Argumentation der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, wonach ein primärer Auskunftsanspruch gegen die Landeshauptstadt Saarbrücken - nachfolgend: Stadt - als (faktische Allein-)Gesellschafterin bestehe, während ein Auskunftsanspruch gegen sie selbst subsidiär sein müsse und allenfalls dann zum Tragen kommen könne, wenn der Anspruch gegen die Stadt - der unstreitig von der Klägerin nicht geltend gemacht

worden ist - nicht zum Erfolg führe, überzeugt nicht. Zwar trifft es zu, daß die Stadt im Falle eines Auskunftersuchens der Klägerin rechtlich in der Lage wäre, sich sachkundig zu machen, da ihr gesetzliche Auskunftsansprüche gegen die Beklagte wie auch Einsichtsrechte zustehen (§§ 51 a und 51 b GmbHG 22, § 115 KSVG i. d. F. vom 27. 6.1997) und der Auskunftserteilung angesichts des Umstands, daß sie im Ergebnis alle Anteile an der Beklagten hält und diese somit völlig beherrscht, keine durchgreifenden rechtlichen Hindernisse entgegenstünden. Ausgehend von allgemeinen Grundsätzen, wonach das Rechtsschutzbedürfnis bei einer (Leistungs-)Klage fehlt, wenn der Kläger das mit der Klage verfolgte Ziel auf andere, einfachere und näherliegende Weise erreichen kann, ist aber offensichtlich, daß der von der Beklagten aufgezeigte denkbare Weg eines an die selbst auf Informationsbeschaffung angewiesene Stadt gerichteten Auskunftsbegehrens diese Anforderungen nicht erfüllt, zumal deren Auskunftsbereitschaft nicht bekannt ist. Im übrigen läßt sich entgegen der Meinung der Beklagten, die sogar nach ihrer eigenen Argumentation - wenn auch nur subsidiär - Auskunftsverpflichtete ist, das Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage ohnehin nicht mit dem Hinweis auf eine mögliche Inanspruchnahme eines anderen Anspruchsverpflichteten verneinen.

Die Klage auf Auskunftserteilung gegen die Beklagte ist auch begründet, denn sie ist - und allein dies ist streitig zwischen den Beteiligten - Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 LPG Saarland. Nach dieser Vorschrift sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Abs. 1 LPG Saarland enthält selbst keine Definition des Begriffs der Behörde. Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet das von (veraltet) behören = zugehören abgeleitete Wort u. a. eine staatliche, kommunale oder kirchliche Dienststelle (vgl. Deutsches Wörterbuch, Brockhaus, Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd. 26, Stichwort Behörde).

Das Wort „Dienststelle“ hat - außerhalb spezialgesetzlicher, etwa personalvertretungsrechtlicher Regelungen - keine klaren Konturen und läßt vom Sinn her eine Verwendung auf kommunale Wirtschaftsbetriebe zu, wobei im Sprachgebrauch üblicherweise nicht auf die Organisationsform eines solchen Betriebs geachtet wird.

Nach lexikalischer Umschreibung sind „Behörden“ Stellen, die als Organe des Staats oder eines selbständigen Verwaltungsträgers Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen; sie sind als Organe von Rechtspersonen selbst nicht rechtsfähig und werden als „Zurechnungsobjekte“ eines fest umrissenen Kreises von Aufgaben und Befugnissen verstanden, die der Rechtsträger, dessen Organ sie

sind, durch sie ausübt (vgl. Brockhaus, Enzyklopädie, 19. Aufl., Bd. 3, Stichwort „Behörde, Verwaltungsbehörde“).

Diese Auffassung des Begriffs geht ersichtlich von dem verfahrensrechtlichen Behördenbegriff aus, wie er in § 1 Abs. 2 SVwVfG jedoch ausdrücklich nur für das SVwVfG - „Behörde im Sinne dieses Gesetzes“ definiert ist. Im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne nimmt die Beklagte, die eine selbständige Rechtsperson des Privatrechts ist, ohne „beliehener Unternehmer“ zu sein, somit nur in den Formen des Privatrechts handeln kann, keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr; sie fällt deshalb nicht unter den Behördenbegriff des Verfahrensrechts (vgl. Kopp, VwVfG, 5. Aufl. 1991, § 1 Rd.-Nr. 26).

Diesem Behördenbegriff läßt sich indes wegen seines auf das Verfahrensrecht beschränkten Anwendungsbereichs keine Aussage dazu entnehmen, was das LPG Saarland unter Behörde versteht. Gleiches gilt für die Regelungen des Behördenbegriffs in den von der Beklagten zitierten Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes, des Saarländischen Datenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. **Alle diese Spezialregelungen belegen nur, daß es keinen allgemeingültigen Behördenbegriff gibt, sondern dessen Umfang und Grenzen bei Fehlen einer Legaldefinition durch Auslegung des jeweiligen Gesetzes bestimmt werden muß.**

Ob der geltend gemachte Auskunftsanspruch besteht, kann daher nur durch eine eigenständige Auslegung des § 4 Abs. 1 LPG Saarland, bei der neben Wortlaut Sinn und Zweck der Regelung im Vordergrund stehen müssen, ermittelt werden.

§ 4 Abs. 1 LPG Saarland konkretisiert die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete, selbst jedoch keinen unmittelbaren Auskunftsanspruch vermittelnde Pressefreiheit (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. 12. 1984, NJW 1985, 1655 = BVerwGE 70, 310 = NVwZ 1985, 587 L, zum entsprechenden § 4 Abs. 1 LPG Ba-Wü).

Diese gewährt aber nicht nur ein subjektives Grundrecht für die im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen, das seinen Trägern Freiheit gegenüber staatlichem Zwang verbürgt und ihnen in gewissen Zusammenhängen eine bevorzugte Rechtsstellung sichert, sondern sie hat auch eine „objektiv-rechtliche Seite, die das Institut „Freie Presse“ garantiert. Der Staat ist - unabhängig von subjektiven Berechtigungen einzelner - verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen. Unter anderem sind Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden prinzipielle Folgerungen daraus. Die in

Art. 5 GG gesicherte Eigenständigkeit der Presse reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (BVerfG, Urteil vom 5. 8. 1966 - 1 BvR 586/62,610/63,512/64 -, BVerfGE 20,162).

Das Grundrecht der Pressefreiheit ist staatsgerichtet. Pflichten, die sich aus der Gewährleistung der institutionellen Eigenständigkeit der Presse ihr gegenüber ergeben, sind solche des Staats, also seiner Organe, Behörden, Dienststellen und Amtsverwalter, seien es solche der unmittelbaren oder der mittelbaren Staatsverwaltung (BVerwG, Urteil vom 13.12.1984, a. a. 0.).

Staatsgerichtet ist demnach auch das LPG Saarland, das das Grundrecht der Pressefreiheit ausgestaltet und konkretisiert. Dies bestätigen die Gesetzesmaterialien zu § 4 Abs. 1 LPG Saarland (Drucksache Nr. 931 vom 21. 5. 1964), die ausdrücklich „Organe der öffentlichen Gewalt“ mit „Behörden“ gleichstellen und damit verdeutlichen, daß die Auskunftspflichtung den Staat und damit die Organe der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung treffen soll. Was in diesem Zusammenhang als staatliche Tätigkeit anzusehen ist, muß funktions- und aufgabenbezogen mit Blick auf den Grundrechtsschutz der Pressefreiheit ermittelt werden.

Die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden, deren Möglichkeiten von vornherein einer wichtigen Beschränkung durch die Bindung an den öffentlichen Zweck unterworfen sind (vgl. §§ 108 Abs. 1, 109 Abs. 2 KSVG), gehört zur öffentlichen (mittelbaren Staatsverwaltung) (vgl. Gönnerwein, Gemeinderecht, 1963, S. 475 f., mit Einschränkung allerdings für Eigengesellschaften, vgl. S. 491).

**Die wirtschaftliche Betätigung kann als Eigenbetrieb, als (verselbständigte) Eigengesellschaft oder in Beteiligungsformen erfolgen. Trotz ihrer rechtlichen Verselbständigung bleiben Eigengesellschaften Teil der gemeindlichen Wirtschaft, und ihr Wirtschaftsergebnis ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von wesentlicher Bedeutung** (Pagenkopf, Kommunalrecht, 2. Bd. Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 1976, § 44, S. 187).

**Der Organisationsform als solcher mißt die höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Frage, ob die öffentliche Hand den rechtlichen Bindungen staatlichen Handelns unterliegt, keine maßgebliche Bedeutung bei. Es kommt vielmehr jeweils auf die Art der Aufgaben und auf den unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Einfluß an.**

So hat das BVerwG die in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betriebenen Rundfunkanstalten von der dem Schutz der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

dienenden Auskunftspflicht gegenüber der Presse ausgenommen, weil deren öffentliche Aufgabe der Veranstaltung von Rundfunksendungen weder unmittelbar noch mittelbar eine Aufgabe des Staats sei, der Rundfunk vielmehr um der Gewährleistung seiner Freiheit willen aus dem Staat ausgegliedert sei und insoweit nicht als Teil der staatlichen Organisation betrachtet werden könne; den Rundfunk könnten daher auch keine Pflichten treffen, die sich, wie die presserechtliche Auskunftspflicht, als Ausfluß der Pflicht des Staats zur Respektierung der öffentlichen Aufgaben der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG genannten Grundrechtsträger verstehen ließen (BVerwG, Urteil vom 13.12.1984, a. a. 0.).

Aus diesem Grunde sind auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den Bereich der Rundfunksendungen einschließlich der Haushaltswirtschaft aus dem Behördenbegriff des § 4 Abs. 1 des Landespressegesetzes auszuklammern (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19. 8. 1985, DÖV 1986, 82), was im übrigen das Bedürfnis nach einem eigenständigen presserechtlichen Behördenbegriff unterstreicht.

Vor dem Hintergrund der Staatsgerichtetheit des presserechtlichen Auskunftsanspruchs lassen sich die (privatrechtlichen) Eigengesellschaften der Gemeinden nicht als „staatsfreie“ Organisationen begreifen.

Es ist heute allgemein anerkannt, daß die Leistungsverwaltung auch bei Benutzung privatrechtlicher Formen öffentliche Verwaltung im Sinne der „vollziehenden Gewalt“ des Art. 1 Abs. 3 GG bleibt (Dürig in Maunz-Dürig, Grundgesetz, Stand: November 1997, Art. 1 Abs. 3, Rd.-Nr. 111).

Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen sowohl zur Grundrechtsfähigkeit als auch zur Grundrechtspflichtigkeit juristischer Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts die der bloßen Organisationsform vorgehende, durchgreifende Bedeutung von Funktion und Aufgaben herausgearbeitet.

Grundrechte sind auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie das BVerfG wiederholt entschieden hat, grundsätzlich nicht anwendbar. Dabei macht es bei Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge keinen Unterschied, ob sie diese Aufgaben in (verwaltungs-)privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Formen durchführen (BVerfG, Beschluß vom 7. 6. 1977 - 1 BvR 108, 424/73 und 226/74 -, BVerfGE45,63,78).

Juristische Personen des Privatrechts sind im Gegensatz zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich fähig, Träger von Grundrechten zu sein. Damit wird aber im Einzelfall eine Prüfung der Anwendbarkeit des jeweiligen Grundrechts nicht entbehrlich, die ebensowenig wie bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein von der Rechtsform abhängen kann, der lediglich eine indizielle Bedeutung zukommt. Auch hier sind maßgebend die Art der wahrzunehmenden Aufgaben und die Funktion, welche die juristische Person jeweils ausübt. Sind diese Aufgaben und Funktionen solche der öffentlichen Verwaltung, so kann die Organisationsform keinen ausschlaggebenden Unterschied begründen (BVerfG, Beschluß vom 31. 10. 1984 - 1 BvR 35, 356, 794/82 -, BVerfGE 68,193, 212), sofern die öffentliche Hand nach dem Beteiligungsverhältnis die Möglichkeit hat, auf die Geschäftsführung der juristischen Person des Privatrechts entscheidenden Einfluß zu nehmen (BVerfG, Beschluß vom 16. 5. 1989 - 1 BvR 705/88 -, NJW 1990, 1783 zur - verneinten - Grundrechtsfähigkeit einer zu 72 % in öffentlicher Hand befindlichen Aktiengesellschaft, die der Stromversorgung dient).

Anerkannt ist des weiteren mittlerweile auch, daß die fiskalische Verwaltung nicht „grundrechtsfreie“ Verwaltung ist. Dem **liegt die Einsicht zugrunde, daß sich der Staat dort, wo materiell öffentliche Zwecke und Aufgaben in privatrechtlichen Formen verwirklicht werden, durch bloße Auswechslung der Rechtsformen nicht seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung entziehen darf** (Dürig in Maunz-Dürig, a. a. O., Rd.-Nr. 134; ebenso für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Verhältnis zu privaten Wettbewerbern: Wohlfahrt, Kommunalrecht, Saarländisches Landesrecht, 1995, Rd.-Nr. 261).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann vorliegend der Tatsache, daß die Beklagte eine juristische Person des Privatrechts ist, im Rahmen des § 4 Abs. 1 LPG Saarland keine entscheidende Bedeutung zukommen.

Die Stadt betätigt sich durch die Beklagte, deren faktische Alleingesellschafterin sie ist, wirtschaftlich. Dies darf sie nach den § 109 Abs. 2 i. V. m. 108 Abs. 1 Nr. 1 KSVG nur zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks, so daß schon insoweit eine - allerdings widerlegbare - Vermutung für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben spricht. Sie übt diese aber auch tatsächlich, nämlich im Bereich der Daseinsvorsorge aus, wie das Verwaltungsgericht bereits ausführlich und überzeugend dargelegt hat (zum Begriff Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd. Allg. Teil, 9. Aufl., § 27, S. 531; vgl. auch Badura, Die Daseinsvorsorge als Verwaltungszweck der Leistungsverwaltung und der soziale Rechtsstaat, DÖV 1966, 624, mit kritischen Begriffserklärungen; Stern/Burmeister, Die kommunalen Sparkassen, 1972, S. 197, nach denen wirksame Daseinsvorsorge im Sozialstaat Wirtschaftsbetätigung durch öffentliche Verwaltungsträger verlangt).

Damit steht fest, daß auch dieser Teil der öffentlichen Verwaltung wegen des insoweit bestehenden erheblichen Informationsbedürfnisses der Presse und der Allgemeinheit für einen presserechtlichen Auskunftsanspruch erreichbar sein muß. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, ob es zur Erreichung dieses Ziels der Erstreckung des presserechtlichen Behördenbegriffs auf gemeindliche Eigengesellschaften, wie vorliegend die Beklagte, bedarf oder aber, worauf die Beklagte im Kern ihrer Argumentation mit der nur im Rahmen der Rechtswegfrage erheblichen Zweistufentheorie wohl abzielt, eine solche - weite - Interpretation des Behördenbegriffs als nicht notwendig ausscheidet, weil gegenüber der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Behörde ein Auskunftsanspruch gegeben ist, der auch die die Eigengesellschaft betreffenden Vorgänge umfassen kann.

Aus der Sicht des Senats würde dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht Genüge getan, müßte sich die Presse wegen einer die Geschäftsführung der Eigengesellschaft betreffenden Information an die hinter dieser stehenden Gemeinde verweisen lassen. Zu sehen ist, daß der presserechtliche Auskunftsanspruch des § 4 Abs. 1 LPG Saarland, indem er sich gegen Behörden und nicht gegen ihre Rechtsträger richtet, die Stelle auskunftspflichtig macht, die organisatorisch für den Vorgang unmittelbar zuständig ist, auf den sich die Auskunft bezieht. **Diese gesetzgeberische Entscheidung für eine möglichst „quellennahe“ Informationserhebung trägt ersichtlich der Pressefreiheit besonders gut Rechnung.**

Die Erteilung von Auskünften über behördeninterne Vorgänge kann eine Behörde im verfahrensrechtlichen Sinn im Rahmen des Erforderlichen auch gut organisieren, da sie auf jede Stelle im Behördenapparat unmittelbar zugreifen kann. Bedient sich jedoch wie hier eine Gemeinde zur Wahrnehmung öffentlicher Verwaltung einer eigens zu diesem Zweck gegründeten GmbH, so begibt sie sich mit der Gründung der Eigengesellschaft zwar nicht einer rechtlichen - mittelbaren -, aber doch weitgehend einer unmittelbaren Einflußnahme. Diese juristische Person des Privatrechts, die sie nur über Berufung bzw. Abberufung der Geschäftsführer, über Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat lenken kann, handelt nämlich primär eigenverantwortlich und rechtlich unabhängig von ihr. Richtete sich nunmehr der Auskunftsanspruch gleichwohl nur oder vorrangig gegen die Kommune, so wäre diese auskunftspflichtig für Handlungsweisen, die ihr zwar materiell zuzurechnen sind, die sie aber -anders als bei behördeninternen Vorgängen - üblicherweise weder kennt noch unmittelbar beeinflussen konnte. Sie selbst wäre zudem darauf angewiesen, sich die geforderten Auskünfte zunächst - notfalls sogar mit gerichtlicher Hilfe - von ihrer Eigengesellschaft zu beschaffen. Es liegt auf der Hand, daß ein solch umständliches Verfahren mit allen damit verbundenen Unwägbarkeiten der dem Postulat der Pressefreiheit entsprechenden, vom LPG Saarland intendierten möglichst quellennahen und damit zeitnahen Informationsverschaffung, die schließlich auch für die

Qualität der begehrten Information nicht unerheblich ist, zuwiderlaufe. Da nach der Rechtsprechung des BVerfG die Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen hat (BVerfG, Urteil vom 5. 8. 1966, a. a. 0.), gebieten es die genannten Gründe, im Wege einer entsprechend weiten Auslegung des presserechtlichen Behördenbegriffs einen unmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber der Eigengesellschaft zu bejahen.

Auch in der Literatur wird überwiegend ein Informationsanspruch angenommen, soweit öffentliche Aufgaben in privatrechtlichen Formen wahrgenommen werden - ohne daß allerdings immer der Anspruchsverpflichtete klar benannt wird - (vgl. Jarass, Öffentliche Verwaltung und Presse, DÖV 1986, 721, 722; konkret die Daseinsvorsorge benennend: Schiwy/Schütz, Medienrecht, 3. Aufl. 1994, S. 30, Stichwort „Auskunftspflicht der Behörden“ - „Anspruchsverpflichtete“; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 1994, 19. Kap., Anm. III 1., Rd.-Nr. 10; Soehring, Presserecht, 2. Aufl. 1995, Rd.-Nr. 4.19, der zumindest eine analoge Anwendung der einfachgesetzlichen Auskunftsvorschrift fordert: ablehnend indes Groß, Presserecht, 1982, Anm. B II f; derselbe, Zum Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Behörden, RiA 1993, 14, 20; derselbe, Zum presserechtlichen Informationsanspruch, DÖV 1997, 133, 142, der auf den verfahrensrechtlichen Behördenbegriff abstellt), wobei aber eine differenzierende Meinung nur solche Handelsgesellschaften, deren Anteile vollständig oder überwiegend von der öffentlichen Hand gehalten werden, als auskunftspflichtig ansieht, deren Tätigkeit Monopolcharakter habe, wie dies z. B. bei kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (Elektrizitäts- und Wasserwerk, Straßenbahnbetriebe usw.) der Fall zu sein pflege (so Löffler, Presserecht, 4. Aufl. 1997, § 4 LPG Rd.-Nr. 57).

Eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs im Sinne dieser differenzierenden Meinung auf Monopolbetriebe der öffentlichen Hand sieht der Senat nicht als geboten an. Auch bei Eigengesellschaften ohne Monopolstellung, die sich wie hier vollständig in öffentlicher - kommunaler - Hand befinden, besteht ein so erhebliches Informationsbedürfnis sowohl der Presse als auch der Öffentlichkeit, daß ihre Ausklammerung nicht gerechtfertigt wäre; ob dies auch für sonstige Beteiligungsverhältnisse anzunehmen wäre, kann hier dahinstehen.

Der Einwand der Beklagten, der vom Verwaltungsgericht vertretene Behördenbegriff des § 4 Abs. 1 LPG Saarland bedeute eine Ausdehnung ins Unermeßliche und sei praktisch konturenlos, greift ersichtlich nicht. Die Anwendung dieses Begriffs, die zwar schwieriger sein mag als die des verwaltungsverfahrenrechtlichen Behördenbegriffs, setzt lediglich eine Einzelfallbetrachtung voraus, die sich an den oben dargestellten Grundsätzen zu orientieren hat.

Weiter steht dem gegen die Beklagte gerichteten Auskunftsanspruch auch nicht etwa eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit seiner Umsetzung entgegen. Weder ergeben sich durchgreifende Probleme bei der internen Zuständigkeitsfrage, die sich gesellschaftsrechtlich beantworten läßt, noch ist ersichtlich, daß die danach Entscheidungsbefugten nicht zu ggf. erforderlich werdenden Abwägungen nach § 4 Abs. 2 LPG Saarland in der Lage sein sollten.

Daß § 4 Abs. 2 Nr. 2 LPG Saarland wegen der Unanwendbarkeit des § 30 SvwVfG leerliefe, wie die Beklagte meint, ist - auch hinsichtlich ihrer insofern angenommenen Schlußfolgerungen - nicht nachvollziehbar.

Schließlich geht auch der Einwand der Beklagten, eine Auskunftspflichtigkeit ihrerseits stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber rein privaten Konkurrenten dar, fehl, da sich der rechtfertigende Grund für die unterschiedliche Behandlung daraus ergibt, daß diese nicht wie sie selbst von der öffentlichen Hand gehalten werden.

Nach allem hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil die Beklagte zu Recht zur Auskunftserteilung verurteilt. Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 706 Nr. 10 ZPO. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO für die Zulassung der Revision sind nicht erfüllt, da es um die Interpretation von Landesrecht geht (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 13.12.1984, a.a.O., zu § 4 BadWürttPresseG).

...

Neumann

Dr. Philippi

Schwarz-Höftmann

.....